



GERHARD FIOKA

**Strafrecht,
Virtualisierung und
Digitalisierung – die
gute alte Zukunft**

**Weiterbildungstage
SAV, 31.08.18**

BBI 1991 II 972 f.:

Immer wieder aufregend, diese Zukunft!

Zu den eigentlichen Neuheiten des Entwurfs zählt die Vorschrift über die unbefugte Datenbeschaffung. Sie knüpft an diejenige über den Diebstahl an und sieht entsprechende Strafdrohungen vor. Schutzobjekt sind nicht für den Täter bestimmte elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten (einschliesslich Programmen). Ausserdem wird das unbefugte Eindringen in Datenverarbeitungsanlagen (sogenanntes "Hacken") besonders erfasst. Der Tatbestand der Sachbeschädigung erfasst neu gesondert das "Beschädigen" von Computerdaten.

Gänzlich neu ist die hinsichtlich der Wirtschaftskriminalität sehr bedeutsame Vorschrift über den Computerbetrug ("Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage"). Sie berücksichtigt insbesondere den Umstand, dass hier nicht ein Mensch, sondern eine Maschine durch Datenmanipulation "getäuscht" wird.

Art. 143 StGB: Unbefugte Datenbeschaffung

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 143^{bis} StGB: Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Passwörter, Programme oder andere Daten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung einer strafbaren Handlung gemäss Absatz 1 verwendet werden sollen, in Verkehr bringt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 144^{bis} StGB: Datenbeschädigung

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 147 StGB: Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Zumutung Zukunft

- Daten?
- Datenverarbeitungsanlage?
- Auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen?
- Gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert?
- Elektronisch oder in vergleichbarer Weise?
- Unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung?

Daten als Sacheide

- Art. 143, 143^{bis} und Art. 144^{bis} StGB dehnen an und für Sachen entwickelte Regelungen auf Daten aus.
- Zentraler Unterschied: Distributive Nutzung bei Daten, Möglichkeit verlustfreier Vervielfältigung.
- Schiefer Schutz: Vgl. Art. 143 StGB – Art. 179^{quater} StGB.

Ein expansives Betrugoid

- Art. 147 StGB: Ausdehnung des Betrugstatbestand auf «Täuschung» von Maschinen.
- Was heisst «unbefugt»?
- BGE 129 IV 315:
Telephonieren mit gestohlenem Mobiltelefon.
- BGer, 6.3.2015, 6B_497/2014, E. 4.4:
Unbefugte Verwendung eines Festnetztelefons.
- Vom betrugsähnlichen Tatbestand zum Geschäftsherrendelikt.

Die gute alte Zukunft: Virtualisierung

- Erfüllung «Zug um Zug» > Forderung
- Tauschhandel > Geldverkehr
- Goldmünze > Papiergeld
- Bargeld > Buchgeld

Skandalisierung Digitalisierung

- Risiken durch Virtualisierung
- Visualisierung und Skandalisierung der Digitalisierung
- Ausweitung des Strafrechts

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit –
und einen schönen Tag!**

Prof. Dr. Gerhard Fiolka
Universität Freiburg
Beauregard 11
1700 Freiburg

gerhard.fiolka@unifr.ch

<http://www.unifr.ch/ius/fiolka>